VERORDNUNG (EWG) Nr. 1957/73 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Interesse der Klarheit empfiehlt es sich, den Sinn verschiedener Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 (3) zu präzisieren.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Texte empfiehlt es sich, verschiedene Angaben in der dänischen, französischen und italienischen Fassung des Artikels 10 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 zu berichtigen.

Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme sämtlicher Verwaltungsausschüsse der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 erhält folgende Fassung :

„Auf dem Rindfleischsektor verringern die Mitgliedstaaten die Währungsausgleichsbeträge um die ihnen zu diesem Zweck mitgeteilten Beträge. Diese setzt die Kommission auf der Grundlage des gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 errechneten Einfuhrpreises und in bezug auf gefrorenes Rindfleisch auf der Grundlage des gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung festgelegten Weltmarktpreises fest."

Artikel 2

In Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Wird ein Erzeugnis im Anschluß an den Versand von einem Mitgliedstaat nach einem anderen Mitgliedstaat in ein drittes Land wiederausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat weiterversandt, so ist der Währungsausgleichsbetrag unbeschadet von Artikel 8 Absatz 3 bei der Ausfuhr aus dem wiederausführenden bzw. weiterversendenden Mitgliedstaat nur dann anwendbar, wenn er bei der Einfuhr in diesen Mitgliedstaat angewandt worden ist oder wenn für diesen Mitgliedstaat von der Möglichkeit des Artikels 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch gemacht worden ist."

Artikel 3

In der dänischen, französischen und italienischen Fassung des Artikels 10 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 wird die Angabe :

„Monetært udligningsbeløb på (angivelse af beløbet pr. kg) ikke ydet i (den importerende medlemsstat)"

ersetzt durch :

„Monetært udligningsbeløb, finder anvendelse fra den (datoen for overgang til forbrug) ikke ydet i (den importerende medlemsstat)".

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.